

Notenerpressung funktioniert!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. Januar 2012 23:31

Bevor es vor Gericht geht, wird ja der Widerspruch von der Schulleitung beschieden. Wenn die Schulleitung den Widerspruch zurückweist, geht das Ganze an die nächsthöhere Schulbehörde.

Erpresst werden kann auch hier nur derjenige, der sich erpressen lässt. Es mag Schulleitungen geben, die dem Druck von Eltern zu schnell nachgeben und entsprechend auf Kollegen "einwirken".

Dennoch gilt folgender Grundsatz:

Wenn Noten nicht aus sachfremden Erwägungen erteilt wurden, hat die Schulleitung kein Recht, in die Notengebung eines Kollegen einzutreten. Gerichtlich angreifbar ist letztlich nur der Verwaltungsakt der Versetzung oder Nichtversetzung, wobei die dafür relevanten Noten dann natürlich auch anfechtbar werden. Dann kann es natürlich vorkommen, dass andere (sic!) mögliche formale Verstöße zugunsten des Widerspruchs ausgelegt werden - also paradoxe Weise die Dinge, über die man sich im Widerspruch nicht beschwert hat.

Das kostet Zeit und Nerven, letztlich kann uns aber niemand etwas anhaben, wenn uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Ich hätte natürlich auch keine Lust, eine Gegendarstellung zum Widerspruch zu formulieren oder meine Noten auf drei DIN A4 Seiten zu begründen, um das Ganze dann doch von der Schulbehörde um die Ohren gehauen zu bekommen. Aber hier den Weg des geringsten Widerstands zugehen, fördert doch eben das vom TE beklagte Verhalten der Eltern. Irgendwann wissen die Eltern, mit wem sie es machen können und mit wem nicht.

Einer Klage könnten wir alle an sich gelassen entgegen sehen, weil es wenn überhaupt nur unsere Notengebung bzw. den Verwaltungsakt einer (Nicht)Versetzung betrifft, jedoch faktisch nie uns selbst als Personen.

Gruß
Bolzbold